

Richtlinie für notwendige Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen dem StadtSportRing angehörende Sportvereine der Stadt Harsewinkel vom 01.01.2021

durch Beschluss des Rates vom 24.02.2021

1. Allgemeines

Die Stadt Harsewinkel bezuschusst auf Antrag notwendige Ersatz- und Erhaltungsaufwände für Sportgeräte von ortsansässigen Sportvereinen, die Mitglieder im StadtSportRing sind.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Zuschussgewährung

Ein Antrag auf einen Zuschuss für Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffungen von Sportgeräten bzw. -produkten ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu stellen. Es steht jährlich eine Gesamtsumme von 20.000,00 € zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Begründung für die Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffung sowie mind. ein Angebot beizufügen.

Die Summe des Antrags sollte eine Mindesthöhe von 500,00 € pro Einzelmaßnahme nicht unterschreiten und eine Höchstsumme von 7.000,00 € pro Einzelmaßnahme nicht überschreiten.

Falls die Gesamtsumme der beantragten Maßnahmen das Budget von 20.000,00 € überschreitet, werden die Einzelmaßnahmen im Verhältnis zur Gesamtsumme gekürzt.

Falls eine Einzelmaßnahme die Höchstgrenze von 7.000,00 € überschreitet, wird anhand der vorliegenden Anträge und des noch verbleibenden Budgets entschieden, ob diese Maßnahme bewilligt werden kann. Andernfalls berät der Schul-, Kultur- und Sportausschuss über diese Maßnahme, sodass ein Antrag termingerecht für das darauffolgende Haushaltsjahr gestellt werden kann. Der eingegangene Antrag wird entsprechend für das nächste Haushaltsjahr gewertet.

Um die Notwendigkeit einer Ersatz- bzw. Erhaltungsbeschaffung zu bewerten, wird ggf. ein Fachunternehmen zur Entscheidung hinzugezogen. Das Fachunternehmen überprüft die entsprechenden Sportgeräte in Hinblick auf Verkehrssicherheit, aktuelle Trends und Technologien.

Die Ersatz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen werden von der Sportverwaltung in Auftrag gegeben und begleitet.

3. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.